

Bist du betroffen von sexistischer Diskriminierung am Arbeitsplatz?

- * Sag' klar „Nein“!
- * Auch körperliche Gegenwehr kann manchmal hilfreich sein.
- * Notiere Datum, Ort und Zeit der Vorfälle! (Kann bei rechtlichen Schritten als Beweismittel dienen).
- * Sammle Zeug*innenaussagen.
- * Kontaktiere eine Vertrauensperson im Betrieb oder ein Mitglied deiner Gewerkschaft.
- * Beschwerde dich bei deinen Chef*innen und verlange, dass Belästigungen in Zukunft verhindert werden.
- * Lass dich von uns beraten.

Nimmst du sexistische Diskriminierung am Arbeitsplatz wahr?

- * Sei aufmerksam.
- * Unterstütze die betroffene Person, damit sie sich aktiv zur Wehr setzen kann.
- * Such dir Verbündete.
- * Lach nicht, wenn sich Kolleg*innen über jemanden lustig machen!
- * Sprich mit Kolleg*innen offen über das Thema Diskriminierung.
- * Mach der betroffenen Person den Vorschlag, sie zu einer Beratung zu begleiten.



Eine kämpferische Gewerkschaft ...

... gibt uns die Möglichkeit, uns gemeinsam am Arbeitsplatz und darüber hinaus gegen Sexismus zu engagieren und zu wehren.

Die Gesetzgebung der letzten Jahre hat sich bewegt und ermöglicht es Betroffenen juristisch gegen sexistische Diskriminierung vorzugehen. Je nach Ausmaß der Diskriminierung führt eine Belästigung am Arbeitsplatz natürlich direkt zur Anzeige. Übrigens sind auch Chef*innen verpflichtet, gegen Diskriminierung vorzugehen.

Die FAU ist eine Gewerkschaft, die für die Idee einer solidarischen Gesellschaft streitet. Gegen Sexismus vorzugehen ist daher nicht nur eine wichtige Aufgabe im Hier und Jetzt, sondern ein Bestandteil einer Emanzipation, die wir als Lohnabhängige nur gemeinsam angehen können. Wir müssen uns unserer Verantwortung bewusst sein und Respekt für uns und unsere Kolleg*innen einfordern.

Wir lassen niemanden allein!

FAU Freiburg
– Die kämpferische Basisgewerkschaft
freiburg.fau.org
Adlerstr. 12, 79098 Freiburg



Sexismus am Arbeitsplatz ...

IST NIEMALS OK!!!



Sexistische Diskriminierung

Situationen, in denen wir uns ungerecht und herablassend behandelt fühlen, benachteiligt oder ausgeschlossen werden, haben wir alle schon erlebt. Geschieht dies aufgrund unseres Geschlechts oder der sexuellen Orientierung, spricht man von sexistischer Diskriminierung. Die Formen von sexistischer Diskriminierung sind vielfältig: manchmal offen, oft unterschwellig, in jedem Fall aber fest im gesellschaftlichen Leben verankert. Sie werden daher häufig einfach toleriert. Gerade am Arbeitsplatz wird oft geschwiegen, aus Angst negativ aufzufallen oder aus Scham. Dabei hat z.B. jede zweite Frau bereits derartige Erfahrungen am Arbeitsplatz gemacht, wie aus einem Bericht der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) hervorgeht.

Betroffen von sexistischer Diskriminierung sind mehrheitlich Frauen. Aber auch queere Menschen werden am Arbeitsplatz diskriminiert. **Sexismus und Diskriminierung spalten die Lohnabhängigen. Sie verhindern eine solidarische Gesellschaft, in der die Würde jedes einzelnen Menschen zählt.**

Gender Pay Gap (Einkommensungleichheit)

In Deutschland liegt der durchschnittliche Bruttostundenlohn von Frauen **16 Prozent** unter dem von Männern¹ (Quelle: Statistisches Bundesamt). EU-weit sind es nur 13 Prozent. Zu diesen Lohnunterschieden führen vor allem Erwerbsunterbrechungen, Konzentration in niedrig bezahlten Berufen, durchschnittlich geringere Qualifikation, vermehrte Teilzeitarbeit und der seltene Aufstieg in Führungspositionen.

(1) Leider wurden in dieser Erhebung Geschlechtsidentitäten, die über eine binäre Einteilung in Frau und Mann hinausreichen, nicht berücksichtigt.



Arbeitsrecht im Minijob

60 Prozent aller Beschäftigten in sogenannten Minijobs (auch als geringfügige Beschäftigung oder 556-Euro-Jobs bezeichnet) sind Frauen. Oft werden hier geltende Arbeitsrechte nicht eingehalten. Minijobber*innen haben aber die selben Rechte wie alle Arbeiter*innen:

- * **Es muss der gesetzliche Mindestlohn von aktuell 12,82 Euro pro Stunde gezahlt werden.**
- * **Es besteht ein Anspruch auf mindestens 4 Wochen bezahlter Urlaub im Jahr.**
- * **Nach 4 Wochen besteht bei Krankheit ein Anspruch auf Lohnfortzahlung durch den Chef. Davor besteht Anspruch auf Krankengeld durch die Krankenkasse.**
- * **Wenn die Arbeit aufgrund eines gesetzlichen Feiertages ausfällt muss trotzdem der Lohn für diesen Tag gezahlt werden.**

Sexuelle Belästigung

Eine häufige Erfahrung sexistischer Diskriminierung am Arbeitsplatz ist die sexuelle Belästigung. Dazu gehören erniedrigende oder anzügliche Kommentare (z.B.: „Komm mal auf meinen Schoß“), aufgedrängte intime Berührungen, sexuelle Angebote, das Übertreten persönlicher Grenzen und Arbeitsplatzgepflogenheiten oder pornografische Darstellungen, die vorsätzlich verunsichern, verärgern oder erniedrigen sollen.

Es gilt, dass niemand alleine arbeitet und wir alle verantwortlich für eine Atmosphäre sind, in der wir uns als Kolleg*innen wohlfühlen und Belästigung keinen Raum hat. Bei migrantischen

und geflüchteten Arbeiter*innen wirkt sich sexuelle Belästigung im Zusammenspiel mit Rassismus, möglichen Sprachbarrieren oder einem unsicheren Aufenthaltsstatus zusätzlich verheerend aus.

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Das AGG untersagt Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, sexueller Orientierung, ethnischer Herkunft, Religion, Glauben, Behinderung oder Alter sowie einer Kombination dieser Merkmale. Auch Belästigung ist als Form der Diskriminierung anerkannt.

